

**Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister
Kämmerei**

**B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 07.12.2023**

Beschluss-Nr.: 432-(VII.)/2023

**Gegenstand der Vorlage:
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Haldensleben (Hundesteuersatzung)**

Gesetzliche Grundlage:

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Hauptsatzung der Stadt Haldensleben

Begründung:

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Haldensleben (Hundesteuersatzung) vom 31. Aug. 2000 wurde zwischenzeitlich viermal geändert, letztmalig am 04. Sep. 2014 im Zuge der Eingemeindung des Ortsteils Süplingen.

Mit der vorliegenden Neufassung soll die Erhebung der Hundesteuer auf einem aktuellen Stand gehalten werden. Hierzu wurden sowohl Regelungen aus Mustersatzungen als auch die aktuelle Rechtsprechung herangezogen. Ferner waren kleinere, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Die Steuersätze der Hundesteuer wurden letztmalig zum 01.01.2011 auf 54,00 € für den Ersthund, 84,00 € für den Zweithund, 96,00 € für den dritten bzw. jeden weiteren Hund sowie 312,00 € für den gefährlichen Hund erhöht. Für den 2014 eingemeindeten Ortsteil Süplingen mit Bodendorf gelten die Sätze seit dem 01. Jan. 2019.

Die Stadt Haldensleben liegt mit ihrem ansonsten seit dem Jahr 2011 unveränderten Steuersätzen weit unter dem Durchschnitt vergleichbarer Städte im Land Sachsen-Anhalt.

Im Zuge der Erarbeitung des Haushaltsplanentwurfes 2024 zeigte sich, dass Fehlbeträge ausgewiesen werden müssen.

Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung gemäß § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) haben Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zu beschaffen. Sie finanzieren sich soweit dies vertretbar und gegeben ist aus Entgelten für ihre Leistungen und im Übrigen aus Steuern. Die Aufnahme eines Kredites ist immer ein nachrangiges Finanzierungsmittel.

Es wird vorgeschlagen, die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Haldensleben (Hundesteuersatzung) zu beschließen und damit die Steuersätze für die Hundesteuer entsprechend wie folgt zu erhöhen:

für den ersten Hund	72,00 Euro
für den zweiten Hund	108,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	138,00 Euro
für jeden gefährlichen Hund	462,00 Euro

Durch die Erhöhung der Steuersätze erfolgt eine Anpassung an das durchschnittliche Niveau der Sätze

vergleichbarer Städte in Sachsen-Anhalt.

Mittels dieser Anpassung könnten die Erträge aus der Hundesteuer im Haushaltsjahr 2024 um ca. 34.000 € erhöht werden. Diese Mehrerträge würden die Fehlbeträge innerhalb des Planungszeitraumes reduzieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja nein

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: ca. 34.000 EUR

HH-Jahr ab 2024 , KTR: 6110101 , KST:90100101-90100106 ,I.-Nr.: , SK/FK 403201/603101
Hundesteuer

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Wirtschafts- und Finanzausschuss	28.11.2023	
Hauptausschuss	30.11.2023	
Stadtrat	07.12.2023	

Anlagen:

Anlage 1 – Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Haldensleben (Hundesteuersatzung)

Anlage 2 – Gegenüberstellung der alten und der neuen Hundesteuersatzung

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Haldensleben (Hundesteuersatzung).

**Hieber
Bürgermeister**